

ZH_OBERGERICHT SB230268 vom 31. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230268

FR: ZH_OBERGERICHT SB230268 du 31 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230268 del 31 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB wird wegen Diebstahls bestraft, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 172ter Abs. 1 StGB).

E. 1.2

Der Beschuldigte A._____ nahm zwei Sechserpack Bier an sich und verliess damit die Ladenlokalität ohne Bezahlung. Er tat dies, um sie – ohne dazu berechtigt zu sein – definitiv seinem Vermögen einzuverleiben, wobei festzuhalten ist, dass es sich bei den Bierdosen um Deliktsgut von verhältnismässig geringem Wert handelt.

E. 1.3

Die Privatklägerin P._____ stellte aufgrund dieses Ereignisses am 9. Januar 2021 Strafantrag gegen den Beschuldigten A._____ (Urk. D2 2/2).

E. 1.4

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

E. 1.5

Im Übrigen entspricht dies auch der Meinung der Verteidigung (Urk. 78 S. 2 und S. 11). 2. Fazit betreffend Dossier 2 Der Beschuldigte A._____ ist somit betreffend Dossier 2 des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter StGB schuldig zu sprechen. C. Gesamtfazit Der Beschuldigte A._____ ist des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB sowie des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter StGB schuldig zu sprechen.

- 40 - IV. Strafzumessung und Vollzug 1. Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz in Bezug auf die Regeln der Strafzumessung, den Strafrahmen des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB – Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe – sowie des Vollzugs sind vollständig und korrekt und es ist, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf zu verweisen (Urk. 63 S. 80 ff.). 2. Bei der Bemessung der objektiven Tatschwere des Angriffs berücksichtigte die Vorinstanz zu recht, dass die Beschuldigten C._____, A._____ und E._____ zu viert aus nichtigem Anlass auf den Privatkläger B._____ losgingen und obwohl der Privatkläger B._____ rückwärtsgehend die Örtlichkeit verlassen wollte und zur Beruhigung aufrief, ihm in einer zahlenmässigen Überlegenheit folgten und

mit Flaschen und Fusstritten auf diesen losgingen. Sie legten dadurch ein äusserst aggressives, rücksichtsloses und gefährliches Verhalten an den Tag. An dieser Beurteilung ändert nichts, dass der Privatkläger B._____ dabei ein Messer in der Hand hielt, hielt er das Messer lediglich zur Verteidigung in der Hand und rief zur Beruhigung auf. Die Beteiligung des Beschuldigten A._____ an diesem Angriff bestand darin, einerseits aus der Distanz unter anderem Glasflaschen sowie aus der Nähe eine gefüllte Plastikflasche heftig gegen das Gesicht bzw. den Kopf des Privatklägers B._____ zu schleudern und andererseits in anschliessenden, gemeinsamen Fusstritten gegen den Oberkörper bzw. Kopf des Privatklägers B._____. Dass der Privatkläger B._____ es schaffte, sein Gesicht mit den Händen vor dem Aufprall der Flasche zu schützen, ist Glück zu verdanken und hätte auch anders ausgehen können. Der Beschuldigte A._____ warf die gefüllte Plastikflasche nämlich aus kurzer Distanz und mit voller Wucht gegen das Gesicht des Privatklägers B._____, was – wie auch der Umstand, dass der Privatkläger B._____ während dem Angriff mit Fusstritten rücklings am Boden liegend gänzlich wehrlos war – vom beträchtlichen Mass an Brutalität, Gewaltbereitschaft und krimineller Energie des Beschuldigten A._____ zeugt. Die vom Privatkläger B._____ erlittenen Verletzungen sind dokumentiert (vgl. dazu oben E. II.B.2.8). Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte A._____ ein zielgerichtetes und skrupelloses Verhalten an den Tag legte. Zu seinen Gunsten

- 41 - ist zu berücksichtigen, dass er ohne Vorausplanung handelte und zum Tatzeitpunkt infolge der kurz davor im Rahmen eines Gerangels mit dem Privatkläger B._____ erfolgten Schnittverletzung am Finger gereizt gewesen sein muss. Auch stand er gemäss ärztlichem Bericht sowie dem pharmakologisch-toxikologischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 1. bzw. 10. September 2021 im Zeitpunkt des Ereignisses deutlich unter der Wirkung von Trinkalkohol, wobei der Mittelwert der Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Blutentnahme 1.62 Gewichtspro mille betrug und die rückgerechnete Blutalkoholkonzentration bei einem Minimalwert von 1.99 Gewichtspro mille bzw. einem Maximalwert von 2.80 Gewichtspro mille lag (Urk. D1/9/5-6). Jedoch wirkte der Beschuldigte A._____ im Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung, welche am 8. August 2021 um 12:25 Uhr vorgenommen wurde, lediglich leicht beeinträchtigt (Urk. D1/9/2). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird bei einer derartigen Blutalkoholkonzentration eine verminderte Schuldfähigkeit vermutet (vgl. dazu oben E.III.B.2.3.1 f.). Vorliegend ist mit der Vorinstanz eine mit der Alkoholisierung einhergehende tiefere Hemmschwelle im Tatzeitpunkt leicht strafmindernd berücksichtigt werden. Nicht zu beanstanden ist, wenn die Vorinstanz unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatkomponenten von einem mittleren Verschulden ausgeht. Aufgrund der obigen Ausführungen ist für den Angriff eine Strafe von 24 Monaten festzusetzen. 3. Hinsichtlich der Täterkomponente ist zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 63 S. 89 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, ergibt sich über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten A._____ nichts – soweit überhaupt etwas bekannt ist, was zu einer Straferhöhung oder Strafminderung Anlass geben würde. Der in Eritrea geborene und mit fünf Geschwistern aufgewachsene Beschuldigte A._____ kam 2019 in die Schweiz. Derzeit macht er ein Praktikum als Logistiker im R._____ und verdient Fr. 1'000.– pro Monat, weshalb er noch von der Sozialhilfe lebt. Sein Plan für die Zukunft ist, eine Lehre als Logistiker beginnen zu können und finanziell unabhängig zu sein. Der Beschuldigte A._____ wohnt mit drei weiteren Männern in einer WG. Er lebt in

keiner Partnerschaft (Prot. II S. 5 ff.). Auch der Umstand, dass der Beschuldigte A._____

- 42 - gemäss Strafregisterauszug keine Vorstrafen aufweist (Urk. 75), wirkt sich strafneutral aus. Zu Recht erwog die Vorinstanz weiter, dass mit dem nach dem geringfügigen Diebstahl begangenen Angriff kein Handeln während einer laufenden Strafuntersuchung vorliegt, da er als Täter hinsichtlich des geringfügigen Diebstahls erst danach identifiziert werden konnte.

E. 1.6

Dann seien der Beschuldigte A._____ und seine vier Mittäter weiter auf den rücklings am Boden liegenden und unterdessen bewusstlosen Privatkläger B._____ losgegangen und hätten ihm insgesamt vier bis fünf heftige und wuchtvolle Fusstritte gegen den Oberkörper und gegen den Kopf versetzt.

- 12 -

E. 1.7

Als schliesslich ein Passant dazugekommen sei und laut geschrien habe, dass sie aufhören sollten, hätten der Beschuldigte A._____ und seine vier Mittäter vom Privatkläger B._____ abgelassen und seien weggerannt.

E. 1.8

Durch diese Gewalteinwirkungen des Beschuldigten A._____ und seine vier Mittäter habe der Privatkläger B._____ – was sie gewusst und gewollt bzw. zumindest in Kauf genommen hätten – folgende Verletzungen erlitten: leichtes Schädel-Hirn-Trauma, verstellter beidseitiger Bruch des Nasenbeins und der Nasenseptumspitze, mehrere Prellungen und Abschürfungen an beiden Knien und beiden Ellenbogen sowie je eine Rissquetschwunde über dem linken Ellenbogenhaken und über dem linken Auge.

E. 1.9

Diese Verletzungen des Privatklägers B._____ hätten zu keiner direkten Lebensgefahr geführt. Anlässlich ihrer gemeinsamen Flaschenwürfe und Tritte insbesondere gegen den Kopf des am Boden liegenden, wehr- und dann auch bewusstlosen Privatklägers B._____ in diesem hochdynamischen Geschehen hätten der Beschuldigte A._____ und seine Mittäter aber gewusst und gewollt bzw. zumindest in Kauf genommen, dass der Privatkläger B._____ dadurch im Falle von Gesichtstreffern von splitternden Flaschen im Gesicht arg und bleibend entstellt werden oder das Augenlicht verlieren könnte und dass im Falle von Kopftreffern der Fusstritte der Privatkläger B._____ dadurch einen Schädelbruch, ein schweres Schädelhirntrauma mit Hirnblutungen und/oder einen Genickbruch erleiden könnte, welche Verletzungen ihn in eine unmittelbare Lebensgefahr hätten bringen und die Möglichkeit seines Todes zur ernstlichen und dringenden Wahrscheinlichkeit hätten machen können.

E. 1.10

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt mit einigen Ausnahmen als erstellt (vgl. Urk. 63 S. 41 ff.).

E. 2

Beweismittel

E. 2.1

Hinsichtlich der Voraussetzungen des objektiven und subjektiven Tatbestands des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB kann zunächst auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 63 S. 70 ff.). Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass das Vorliegen eines Angriffs zu bejahen ist, nachdem die Beschuldigten C.____, D.____, A.____ und E.____ mit Flaschen auf den Privatkläger B.____ losgingen und diesen schliesslich mit Tritten traktierten. Gemäss erstelltem Sachverhalt warfen C.____ und D.____ sowie E.____ Flaschen gegen den sich zurückziehenden Privatkläger B.____. Durch den Umstand, dass der Privatkläger B.____ in einer davor stattgefundenen wechselseitigen Auseinandersetzung ein Messer gezogen hat, liegt kein Raufhandel im Sinne von Art. 133 StGB vor. Denn das Zustandekommen der Verletzung des Beschuldigten A.____ bzw. das Gerangel mit dem Privatkläger B.____ ist ein von der anschliessenden Auseinandersetzung auf der G.____-strasse, Höhe Verzweigung Q.____-strasse, separat zu betrachtendes Ereignis, nach welchem sich der Privatkläger B.____ zurückzog bzw. von den Beschuldigten wegrannte. So schilderte der Beschuldigte H.____ diesbezüglich, der Privatkläger B.____ habe ein Messer in der Hand gehabt und es sei dabei zu einer körperlichen Berührung mit dem Beschuldigten A.____ gekommen. Der Privatkläger B.____ sei anschliessend weggerannt und die "Jungs" seien hinterhergerannt (vgl. Urk. D1/4/1 S. 3). Auch verhielt sich der Privatkläger B.____ nach den glaubhaften Aussagen des Zeugen I.____ ausschliesslich passiv, als die Beschuldigten C.____ und D.____ sowie E.____ mit Flaschen auf ihn losgingen. Er hielt das Messer lediglich zur Abwehr der auf ihn zukommenden Beschuldigten in der Hand, bewegte sich dabei rückwärts, machte mit der linken Hand "Stopp"-Zeichen und rief mehr-

- 36 - fach "Beruhigt euch". Dies ist auch der Videoaufnahme zu entnehmen. Schliesslich traten auch die Beschuldigten A.____ und E.____ hinzu und schlugen dem Privatkläger B.____ eine Plastikflasche gegen das Gesicht bzw. den Kopf sowie eine Malibu-Flasche ins Gesicht, wodurch sich auch der Beschuldigte A.____ am gewaltsamen Übergriff beteiligte. Zudem setzten die Beschuldigten C.____, A.____ und E.____ ihren Angriff auch dann noch mit Fusstritten fort, als der Privatkläger B.____ aufgrund der Flaschenwürfe der Beschuldigten A.____ und E.____ benommen zu Boden ging. Angesichts der ärztlich dokumentierten Verletzungen des Privatklägers B.____ ist die objektive Strafbarkeitsbedingung der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB fraglos erfüllt. Die Beschuldigten C.____ und D.____, A.____ und E.____ fassten zumindest spontan den Willen, den Privatkläger B.____ zu attackieren, und nahmen dabei zumindest in Kauf, diesen im Zuge der Attacke zu verletzen (Urk. 63 S. 71 ff.). Nach dem Gesagten hat der Beschuldigte A.____ den Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB erfüllt.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat zu Recht auch das Vorliegen einer Notwehrlage und damit rechtfertigende Notwehr im Sinne von Art. 15 StGB als auch den Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 StGB verneint. Auf die entsprechenden Erwägungen ist vorab zu verweisen (Urk. 63 S. 73 ff.). In dieser Hinsicht ist festzuhalten, dass, wenn der Beschuldigte A.____ geltend machen lässt, es sei ihm zugestanden, sich gegen weitere Verletzungen zu wehren, denn der Privatkläger B.____ habe sein Messer gezückt und ihn mit einer schmerzhaften Schnittwunde am Finger verletzt (Urk. 40 S. 9, Urk. 78 S. 8), es sich so verhält, dass im Zeitpunkt der dem Beschuldigten A.____ vorgeworfenen Taten – Werfen einer Flasche

gegen den Kopf bzw. das Gesicht des Privatklägers und Traktieren mit Fusstritten auf der G.____-strasse, Höhe Verzweigung Q.____-strasse – ein unmittelbarer Angriff seitens des Privatklägers B.____ bzw. eine Notwehrlage im Sinne eines gegenwärtigen, noch andauernden rechtswidrigen Angriffs nicht vorlag. Die durch das Messer des Privatklägers B.____ zugefügte Schnittwunde am Finger des Beschuldigten A.____ erfolgte zeitlich vor den vorgeworfenen Taten und an einer anderen Örtlichkeit. Dazwischen änderte sich das Geschehen insofern, als der

- 37 - Privatkläger B.____ – als die Beschuldigten auf ihn losgingen – sich rückwärtsgehend zurückzog und mit der linken Hand "Stopp"-Zeichen machte und gemäss Aussage des Zeugen I.____ die Situation zu beruhigen versuchte, eine Gefahr von ihm damit nicht ausging. Angesichts der Überzahl der auf den Privatkläger B.____ zu rennenden Beschuldigten und des auch in der Videoaufnahme ersichtlichen Umstands, dass dieser in einer solchen Situation lediglich vor ihnen weglaufen und selber keine angreifenden Handlungen vornehmen konnte, musste der Beschuldigte A.____ auch nicht ernstlich mit einem konkreten, unmittelbar bevorstehenden Angriff seitens des Privatklägers B.____ rechnen, als er ihm eine Flasche gegen den Kopf bzw. gegen das Gesicht warf und ihn mit Fusstritten traktierte.

E. 2.2.1

Die Vorinstanz fasste die Aussagen des Beschuldigten A.____ vollständig und zutreffend zusammen. Diese werden nachfolgend wiedergegeben (Urk. 63 S. 26 f.): Der Beschuldigte A.____ führte in der polizeilichen Einvernahme vom 8. August 2021 aus, der Streit habe angefangen, weil ein junger Mann immer wieder zu ihnen gekommen sei, er diesem gesagt habe, dass er weggehen solle und dieser ihn mit einem Messer auf die Hand geschlagen habe. Davon, dass er diesen Mann angegriffen und gegen den Kopf getreten haben soll, wisse er nichts (Urk. D1/3/1 S. 2). Der junge Mann habe ihn mit dem Messer am Finger geschnitten. Nachdem er dem Mann dreimal gesagt habe, dass er sich entfernen soll, sei dieser mit einem Messer in seine Richtung gekommen. Er – der Beschuldigte A.____ – habe ihm eigentlich nur das Messer wegnehmen wollen. Dabei habe der Mann ihn in den Finger geschnitten. Er habe sich dann nur noch um seinen Finger, seine Verletzung und seine Schmerzen gekümmert. Der Mann habe dies bewusst gemacht. Er sei mit einem Messer in seine Richtung gekommen und als er ihm das Messer wegnehmen wollen, habe der Mann zugestochen (Urk. D1/3/1 S. 3). Er sei mit H.____, D.____ und C.____ unterwegs gewesen. Er selbst habe schwarze Hosen, weisse Schuhe, einen schwarzen Pullover und ein grünes Gilet getragen (Urk. D1/3/1 S. 5). Danach gefragt, ob er Flaschen geworfen und den Privatkläger B.____ getreten oder geschlagen habe, gab der Beschuldigte A.____ an, nachdem er am Finger verletzt worden sei, wisse er nicht mehr, was passiert sei. Ob jemand aus der Gruppe Flaschen geworfen habe, wisse er nicht. Er habe nichts gesehen (Urk. D1/3/1 S. 5 f.). Auf Ergänzungsfrage

- 14 - seiner amtlichen Verteidigerin gab der Beschuldigte A.____ an, der Mann, der mit dem Messer auf sie zugekommen sei, habe aggressiv gewirkt und sei sehr wütend gewesen. Er habe Angst vor dieser Person mit dem Messer gehabt (Urk. D1/3/1 S. 6). Im Rahmen der Hafteinvernahme vom 9. August 2021 gab der Beschuldigte A.____ wiederum an, sich nur noch um seinen Finger bzw. seine Schmerzen gekümmert zu haben, als dieser Mann ihn mit dem Messer am rechten Ringfinger verletzt habe. Dieser Mann habe die Frau, welche bei ihnen gewesen sei, belästigt. Als sie ihm gesagt hätten, er solle damit aufhören, habe er ein Messer genommen und ihn verletzt. Er habe dem Mann keine Flasche angeworfen und ihn

auch nicht getreten oder geschlagen (Urk. D1/3/2 S. 2). Wie es dazu gekommen sei, dass der Mann am Boden lag, wisse er nicht. Er habe nichts gesehen und sich nur um seine Fingerverletzung gekümmert (Urk. D1/3/2 S. 2 f.). Er habe den Mann nicht geschlagen und wisse nichts von Flaschenwürfen und Fuss-tritten (Urk. D1/3/2 S. 3). In der Konfrontationseinvernahme vom 14. September 2021 verweigerte der Beschuldigte A._____ die Aussage (Urk. D1/3/3 S. 3 f.). Auch anlässlich der Schlusseinvernahme vom 2. Dezember 2021 machte der Be- schuldigte A._____ grösstenteils von seinem Aussageverweigerungsrecht Ge- brauch und verwies auf seine bisherigen Aussagen (Urk. D1/3/4 S. 2 ff.). Auf Vor- halt des Fotobogens der Stadtpolizei Zürich sowie des Passanten-Videos gab er an, betrunken gewesen zu sein und sich nicht zu erinnern, was er gemacht habe. Er sehe das jetzt auf dem Video. Er erinnere sich nicht, was für eine Flasche er dem Privatkläger B._____ angeworfen habe. Er erinnere sich auch nicht, dass er ihn so geschlagen habe. Normalerweise trinke er nur am Wochenende. Bei die- sem Vorfall habe er die ganze Nacht durchgetrunken und gefeiert. Das sei pas- siert, weil er stark betrunken gewesen sei. Er habe nicht absichtlich jemanden verletzen wollen (Urk. D1/3/4 S. 4). An der Hauptverhandlung vom 30. Januar 2023 gab der Beschuldigte A._____ an, sich nicht erinnern zu können. Der Vorfall liege schon lange zurück. Er könne sich jedoch erinnern, dass er an diesem Mor- gen viel Alkohol getrunken habe (Urk. 35 S. 8).

E. 2.2.2

Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, er sei mit einem Messer attackiert worden und habe versucht, sich dagegen zu weh- ren, wobei er am Finger verletzt worden sei. Auf Nachfrage, ob der Beschuldigte

- 15 - A._____ mit den Mitbeschuldigten C._____, H._____, D._____ und E._____ un- terwegs gewesen sei, erklärte er, dass er nicht sagen könne, wer diese Personen gewesen seien. Er kenne keinen persönlich. Er wisse nur, dass er von einem fremden Mann bedroht worden sei und er sich versucht habe, dagegen zu weh- ren. An Einzelheiten könne er sich jedoch nicht mehr erinnern, da der Vorfall schon eine Weile her sei. Bezüglich des konkreten Vorwurfs machte der Beschul- digte A._____ von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Auf entspre- chende Nachfrage erklärte er, dass er an jenem Morgen stark alkoholisiert gewe- sen sei. Wie es dazu gekommen sei, daran könne er sich nicht erinnern. Ein Alko- holproblem habe er jedoch nicht (Prot. II S. 16 ff.).

E. 2.3

Gemäss ärztlichem Bericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich zur Blutalkoholanalyse des Beschuldigten A._____ vom 1. September 2021 lag bei diesem zum Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von minimal 1.99 bis maximal 2.8 Gewichtspromille vor (Urk. D1/9/5).

E. 2.3.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB ist der Täter nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Un- recht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 19 Abs. 2 StGB). Ausschlaggebend für die Beeinträch- tigung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit infolge von Trunkenheit ist der psy- cho-pathologische Zustand (der Rausch), und nicht dessen Ursache, die Alkoholi- sierung, die sich in der Blutalkoholkonzentration widerspiegelt. Zwischen dieser und darauf beruhender forensisch relevanter Psychopathologie gibt es

keine feste Korrelation; stets sind Alkoholgewöhnung, die Tatsituation sowie die weiteren Umstände in die Beurteilung der Schuldfähigkeit einzubeziehen. Im Sinne einer groben Faustregel geht die Rechtsprechung dennoch davon aus, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von unter zwei Gewichtspromillen in der Regel keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit gegeben ist und dass bei einer solchen von drei

- 38 - Promillen und darüber meist Schuldunfähigkeit vorliegt (BGer 6B_1050/2020 vom 20. Mai 2021 E. 3.3).

E. 2.3.2

Von Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB ist damit mit der Vorinstanz auch bei maximaler Blutalkoholkonzentration von 2.8 Gewichtspromillen nicht auszugehen. Vielmehr war der Beschuldigte A._____ in der Lage, sein Verhalten zu steuern bzw. zielgerichtet gegen den Privatkläger B._____ vorzugehen und ihm eine Flasche gegen das Gesicht bzw. den Kopf zu schleudern. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist aber von einer verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten A._____ im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB auszugehen, welche bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.

E. 2.4

Weiter führt die Verteidigung unter Verweis auf BGE 127 IV 19 ins Feld, dass auch der fremde kulturelle Hintergrund eines Ausländers zu einer verminderten Schuldfähigkeit führen könne (Urk. 40 S. 10; Urk. 78 S. 9 f.). Inwiefern der kulturelle Hintergrund des Beschuldigten in diesem Sinne und hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Taten eine Rolle spielt, führt die Verteidigung jedoch nicht aus und ist auch nicht ersichtlich. Mit der Vorinstanz ist auch festzuhalten, dass der angegebene Bundesgerichtsentscheid mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar ist.

E. 2.5

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der Meinung der Verteidigung das Vorliegen einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 StGB im vorliegenden Fall nicht zur Diskussion steht. Es geht um die Frage, ob sich ein Angriff mit einer aktiven Beteiligung des Beschuldigten A._____ und einer passiven Rolle des Privatklägers B._____ erstellen lässt. Da dies, wie oben ausgeführt, ohne rechtserhebliche Zweifel gegeben ist, erübrigen sich weitere Ausführungen diesbezüglich.

3. Fazit betreffend Dossier 1 Der Beschuldigte A._____ ist betreffend Dossier 1 des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig zu sprechen.

- 39 - B. Dossier 2 1. Geringfügiger Diebstahl

E. 2.5.1

Die Vorinstanz fasste die Aussagen des Zeugen I._____ vollständig und zutreffend zusammen. Diese werden nachfolgend wiedergegeben (Urk. 63 S. 34 ff.): Der Zeuge I._____ führte in der Untersuchung aus, er sei vor dem Lokal J._____ bei der Ecke K._____ an der G._____ -strasse gestanden (Urk. D1/6/1 S. 1; Urk. D1/6/3 S. 3). Da seien zwei bzw. – gemäss seinen Angaben vor der Polizei – drei

- 16 - Flaschen in seine Richtung geflogen (Urk. D1/6/1 S. 1; Urk. D1/6/3 S. 3). Als er nach links geschaut habe, habe er gesehen, dass sechs Personen am Herumschreien gewesen seien (Urk. D1/6/3 S. 3). Der Privatkläger B._____ habe ein Messer in der rechten Hand gehalten und habe versucht, die anderen Personen zu beruhigen. Er sei nicht aggressiv

gewesen, die ganze Zeit rückwärtsgegangen und habe mit der linken Hand "Stopp"-Zeichen gemacht und immer gesagt: "Beruhigt euch" (Urk. D1/6/1 S. 2; Urk. D1/6/3 S. 3 und 6). Die Distanz zur Gruppierung habe anfangs ca. fünf Meter, später dann ca. zwei Meter betragen (Urk. D1/6/1 S. 2).

E. 2.5.2

Der Zeuge I._____ beschrieb die Männer aus der Gruppierung anlässlich der polizeilichen Einvernahme wie folgt: Einer habe einen nackten Oberkörper gehabt und ein blaues Kopftuch sowie dunkle lange Hosen getragen. Einer habe weisse Schuhe und einen roten Pullover sowie eine dunkle Lange Hose getragen und habe seinen Hosengurt ausgezogen. Einer habe einen lila oder pinken Pullover und hellblaue Jeans getragen. Über die anderen drei könne er nichts sagen (Urk. D1/6/1 S. 3).

E. 2.5.3

Betreffend die geworfenen Flaschen gab der Zeuge I._____ zu Beginn der polizeilichen Einvernahme an, derjenige mit nacktem Oberkörper und blauem Kopftuch habe zwei Flaschen geworfen. Ein anderer habe ein rotes T-Shirt angehabt, dieser habe eine Flasche geworfen. Beide hätten die Flaschen vom Boden aufgehoben (Urk. D1/6/1 S. 1). Später in der Einvernahme führte I._____ aus, aus der Gruppierung seien fünf Flaschen in Richtung des Privatklägers B._____ geflogen, welche vom Mann mit nacktem Oberkörper geworfen worden seien. Drei Flaschen hätten den Privatkläger B._____ getroffen, wobei dieser zwei Flaschen mit der Hand habe abwehren können und die dritte Flasche ihn im Gesicht traf. Dies habe ungefähr auf Höhe des L._____ stattgefunden. Daraufhin sei der Privatkläger B._____ zu Boden gegangen und habe einen sehr benommenen Eindruck gemacht. Bei der Flasche, welche den Privatkläger B._____ im Gesicht getroffen habe, habe es sich um eine 7.5 dl Malibu-Flasche gehandelt (Urk. D1/6/1 S. 2). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme führte I._____ aus, fünf Personen hätten dem Privatkläger B._____ Flaschen angeworfen. Insgesamt

- 17 - seien es etwa acht Flaschen gewesen, welche sie vom Boden aufgenommen hätten. Es seien mehrheitlich Bierflaschen gewesen. Die Gruppe habe sich dann Richtung L._____/M._____ verlagert (Urk. D1/6/3 S. 3). Vor dem L._____-Eingang sei dem Privatkläger B._____ eine Malibu-Flasche angeworfen worden. Die Flasche habe den Privatkläger B._____ mitten im Gesicht getroffen und dieser sei zu Boden gegangen (Urk. D1/6/3 S. 4). Wer die Malibu-Flasche geworfen habe, könne er jedoch nicht mehr sagen (Urk. D1/6/3 S. 5). Auf Vorhalt des Fotobogens der Stadtpolizei Zürich gab der Zeuge I._____ an, der Beschuldigte C._____ (Foto 15) sowie der Beschuldigte D._____ (Foto 16) hätten Flaschen geworfen. Letzterer habe einen pinken Pullover getragen. Auch der Beschuldigte E._____ (Foto 18) habe Flaschen geworfen (Urk. D1/6/3 S. 4).

E. 2.5.4

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme gab I._____ betreffend den weiteren Ablauf des Geschehens an, die Gruppierung sei auf den Privatkläger B._____ losgegangen und habe gegen diesen getreten, als dieser am Boden gelegen sei. Der Privatkläger B._____ habe nicht mehr viel machen können, habe aber das Messer noch immer in der Hand gehabt. Er – I._____ – sei auf die Gruppierung zu gerannt und habe geschrien, dass sie den Privatkläger B._____ in Ruhe lassen sollen und die Polizei kommen werde. Daraufhin hätten die Männer vom Privatkläger B._____ abgelassen und seien in Richtung N._____-strasse geflüchtet (Urk. D1/6/1 S. 2). Wie oft der Privatkläger B._____ getreten worden sei, könne

er nicht sagen, es seien jedoch sicher mehr als vier Tritte gegen den Bauch, die Brust und den Kopfbereich gewesen. Wer welchen Tritt gemacht habe, konnte I. _____ nicht genau sagen. Er wisse jedoch, dass der Tritt gegen den Kopf von einem weissen Schuh gemacht worden sei. Der Mann habe einen roten Pullover getragen. Den Tritt gegen den Kopf habe er klar vom Mann mit den weissen Schuhen und dem roten Pullover gesehen. Derjenige mit dem nackten Oberkörper habe sicher auch getreten. Es sei ausserdem noch einer dabei gewesen, welcher einen pinken Pullover getragen habe. Dieser habe nicht getreten (Urk. D1/6/1 S. 3). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab I. _____ betreffend die Fusstritte an, der Privatkläger B. _____ sei zu Boden gegangen, die fünf Angreifer hätten nicht von ihm abgelassen und ihm Fusstritte gegen Bauch, Brust und Kopf verpasst. Insgesamt sei der Privatkläger B. _____ vier- bis fünfmal

- 18 - getreten worden. Er – I. _____ – sei hinzu gerannt und habe geschrien, sie sollten aufhören. Daraufhin hätten sie vom Privatkläger B. _____ abgelassen und seien nach rechts gerannt, wenn man Richtung M. _____ schaue (Urk. D1/6/3 S. 4 f.). Auf Vorhalt des Fotobogens der Stadtpolizei Zürich führte der Zeuge I. _____ aus, der Beschuldigte H. _____ (Foto 13) habe den Privatkläger B. _____ mit dem Fuss getreten. Auch der Beschuldigte A. _____ habe Fusstritte gegen den Privatkläger B. _____ ausgeführt, dies wisse er insbesondere aufgrund der weissen Schuhe. Die Person mit dem nackten Oberkörper und dem blauen Kopftuch, welche nicht auf den Fotos sei, habe ebenfalls gegen den Privatkläger B. _____ getreten. Wer wie genau getreten habe, wusste der Zeuge I. _____ nicht. Betreffend die Intensität der Tritte führte er sodann aus, diese seien mit voller Wucht ausgeübt worden (Urk. D1/6/3 S. 4). Auf Vorhalt seiner Aussagen anlässlich der polizeilichen Einvernahme bestätigte I. _____ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, dass derjenige mit den weissen Schuhen (Foto 14, Beschuldigter A. _____) und derjenige mit dem roten Pullover (Foto 18, Beschuldigter E. _____) Fusstritte gegen den Privatkläger B. _____ ausgeführt hätten (Urk. D1/6/3 S. 5). Auf Ergänzungsfragen der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten E. _____ führte I. _____ diesbezüglich aus, er erinnere sich definitiv an einen Tritt mit weissen Schuhen. Er meine, dass auch ein roter Pullover im Spiel gewesen sei und glaube, dass dies dieselbe Person gewesen sei. Der Zeuge I. _____ gab weiter an, er sei sich nicht zu 100 % sicher, dass der Mann auf Foto 18 (Beschuldigter E. _____) ebenfalls getreten habe, weil dieser damals keine Lederjacke getragen habe. Die Hose erkenne er jedoch wieder. Auf weitere Ergänzungsfrage erklärte der Zeuge I. _____, es habe nur die Person mit den weissen Schuhen gegen den Kopf des Privatklägers B. _____ getreten. Es habe nur einen Tritt gegen den Kopf gegeben und dieser sei mit weissen Turnschuhen erfolgt. Die übrigen Tritte seien gegen die Brust und den Bauch des Privatklägers B. _____ gegangen. Beim Tritt gegen den Kopf mit den weissen Turnschuhen sei er – I. _____ – maximal fünf Meter entfernt gewesen (Urk. D1/6/3 S. 7).

- 19 -

E. 2.6

Fotobogen der Stadtpolizei Zürich und Videoaufnahme

E. 2.6.1

Zur Identifizierung der in der Videoaufnahme ersichtlichen Personen ist der Fotobogen der Stadtpolizei Zürich heranzuziehen. So trug der Beschuldigte H. _____ im Zeitpunkt der Polizeikontrolle einen beige Pullover, blaue Hosen mit breiten weissen Streifen sowie schwarze Schuhe (Urk. D1/2/1 Foto 13). Der Beschuldigte A. _____ trug einen schwarzen

Pullover, ein orange-grünes Gilet, schwarz-blaue Hosen mit weissen Streifen sowie weisse Schuhe (Urk. D1/2/1 Foto 14). Der Beschuldigte D._____ trug ein schwarzes T-Shirt, blaue Jeans mit Rissen an den Knien sowie blau-schwarze Schuhe. In seinen Effekten führte er zudem einen lila Hoodie-Pullover mit sich (Urk. D1/2/1 Foto 16 und 17). Der Beschuldigte E._____ trug einen roten Hoodie-Pullover, eine schwarze Lederjacke sowie schwarze zerrissene Hosen mit weisser Aufschrift (Urk. D1/2/1 Foto 18). Der Beschuldigte C._____ trug anlässlich der Kontrolle ein blau-rot gemustertes Hemd, eine schwarze Cargo Hose sowie schwarze Turnschuhe mit einem hellen Nike-Symbol. Gemäss Fotobogen der Stadtpolizei Zürich trug der Beschuldigte C._____ bei der Auseinandersetzung eine blaue Kopfbedeckung und kein Ober- teil (Urk. D1/2/1 Bildbeschreibung zu Foto 15).

E. 2.6.2

In der Videoaufnahme (Urk. D1/2/2) ist ersichtlich, dass die Beschuldigten H._____ (beiger Pullover) und D._____ (lila Hoodie), welcher einen Gürtel in der Hand hielt, auf den Privatkläger B._____ zuzugingen und dieser zurückwich. Die beiden Beschuldigten wichen dann etwas zurück Richtung Trottoir, wobei der Beschuldigte H._____ den Mitbeschuldigten D._____ vom Privatkläger B._____ weg Richtung Trottoir wegzustossen scheint, woraufhin die Beschuldigten E._____ (roter Hoodie und schwarze Jacke) und derjenige mit blauer Kopfbedeckung und ohne Oberbekleidung auf den Privatkläger B._____ zuzugingen. Der Beschuldigte E._____ holte dabei mit einem dunklen Gegenstand in der Hand aus (00:06- 00:07). Der Mann mit nacktem Oberkörper und blauer Kopfbedeckung hatte ebenfalls etwas in der Hand, dies ist aber nur schwer zu erkennen (00:07). Der eigentliche Wurf des Beschuldigten E._____ ist im Video nicht zu sehen – die Aufnahme zeigt zeitweise nur den Strassenbelag –, aber kurz darauf ist ersichtlich, wie eine helle Flasche und kurz darauf eine dunkle Flasche aus der Richtung der Beschuldigten zu fliegen kamen und auf dem Boden landeten (00:09). Die dunkle Flasche zerbrach beim Aufprall auf dem Boden. Die helle Flasche rollte, nachdem sie gegen eine Hausmauer geprallt und dabei nicht zu Bruch gegangen war, auf die Strasse (00:10). Etwas später rannten die Beschuldigten A._____ (orange-grünes Gilet, dunkle Hosen und weisse Schuhe) und D._____ auf den Privatkläger B._____ zu – der Beschuldigte D._____ immer noch mit dem Gürtel in der Hand – und mit etwas Abstand folgte der Mann mit nacktem Oberkörper und blauer Kopfbedeckung (00:12-00:15). Als der Beschuldigte A._____ mit einer hellen Flasche in der rechten Hand zum Privatkläger B._____ aufschliessen konnte, holte er mit dem rechten Arm aus und warf die Flasche gegen den Privatkläger B._____, wobei es diesem gelang, die Flasche mit den Händen vor dem Gesicht abzuwehren. Der Privatkläger B._____ ging in der Folge zu Boden (00:16). Der Beschuldigte A._____ holte mit Wucht aus, so dass er infolge Übergewichts nach vorne stolperte (00:16-00:19), er konnte sich aber fangen (00:18) und lief danach Richtung Trottoir (00:20). Der Mann mit nacktem Oberkörper und blauer Kopfbedeckung hielt in diesem Moment eine weitere Flasche in der Hand (00:18). Daraufhin griff der Beschuldigte E._____ wieder ins Geschehen ein (00:19). Er rannte mit einer hellen Flasche in der rechten Hand auf den nun am Boden liegenden Privatkläger B._____ zu, holte aus und machte eine Schleuderbewegung gegen dessen Gesicht (00:20-00:23). Daraufhin hielt er die helle Flasche nicht mehr in der Hand. Der Mann mit nacktem Oberkörper und blauer Kopfbedeckung hielt seine Flasche in diesem Moment immer noch in der Hand (00:22). Am Ende der Videoaufnahme sieht man, wie mehrere Personen zum Tatort bzw. zum auf dem Boden liegenden Privatkläger B._____ heraneilen (00:23-00:25).

E. 2.7

Kurzbericht des Forensischen Instituts vom 18. Oktober 2021 Gemäss Kurzbericht des Forensischen Instituts Zürich vom 18. Oktober 2021 wurde der Beschuldigte E._____ als Verursacher der ab der Malibu-Flasche sicher- gestellten DNA-Spur identifiziert (Urk. D1/8/4).

- 21 -

E. 2.8

Austrittsbericht sowie ärztlicher Befund des Universitätsspitals Zürich Gemäss provisorischem Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich vom 11. August 2021 sowie dem definitiven Austrittsbericht vom 12. August 2021 wurden beim Privatkläger B._____ ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma, eine bilaterale dislozierte Nasenbeinfraktur und anteriore Septumfraktur sowie multiple Kontusionen und Exkorationen an Knie und Ellenbogen beidseits diagnostiziert. Die Nasenbeinfraktur musste operativ behandelt werden. Darüber hinaus war der Privatkläger B._____ vom 8. August 2021 bis 13. August 2021 zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. D1/7/2; Urk. D1/20/2). Gemäss dem ärztlichen Befund des Universitätsspitals Zürich vom 30. September 2021 handelt es sich beim verstellten beidseitigen Bruch des Nasenbeins und der Nasenseptumspitze sowie den mehreren Prellungen und Abschürfungen an beiden Knien, Ellenbogen sowie der kleinen Rissquetschwunde (3mm) über dem linken Ellenbogenhaken und der Rissquetschwunde über dem linken Auge um oberflächliche Verletzungen. Auch das leichte Schädel-Hirn-Trauma mit einer gebrochenen Nase stelle in dem Zusammenhang keine lebensbedrohliche Verletzung dar. Als Folge dieser Verletzung sei der Privatkläger B._____ vom 8. August 2021 bis 11. August 2021 in stationärer Behandlung gewesen. Noch am Unfalltag sei die Rissquetschwunde über dem linken Auge mittels zwei Einzelknopfnähten versorgt worden. Am 9. August 2021 sei sodann der Nasenbeinbruch geschlossen reponiert und mittels Nasengips im Sinne einer äusseren Schienung gestützt worden. Der Privatkläger B._____ habe sich zu keinem Zeitpunkt in unmittelbarer Lebensgefahr befunden. Zu einer solchen wäre es auch ohne ärztliche Behandlung nicht gekommen. Gemäss ärztlichem Befund des Universitätsspitals Zürich ist beim Privatkläger B._____ von keinen bleibenden Schäden auszugehen (Urk. D1/7/4).

- 22 -

E. 3

Beweiswürdigung

E. 3.1

Die Vorinstanz hat sich mit der Glaubwürdigkeit der Beteiligten ausführlich auseinandergesetzt. Es ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf diese zutreffenden Erwägungen zu verweisen (Urk. 63 S. 52). Vorab ist festzuhalten, dass der Beweiswürdigung der Vorinstanz hinsichtlich des anklagegegenständlichen Sachverhalts teilweise beigespflichtet werden kann und darauf zu verweisen ist. Nachfolgend wird die Würdigung teilweise rekapituliert und ergänzt sowie aufgezeigt, wo sich der Sachverhalt nicht erstellen lässt.

E. 3.1.1

Vorliegend stellt sich insbesondere die Frage, ob es sich beim von der Privatklägerin P._____ beschriebenen Haupttäter um den Beschuldigten A._____

- 31 - handelt. So bezeichnet es die Verteidigung als fragwürdig, dass die Privatklägerin P._____ den Beschuldigten A._____ in der polizeilichen Einvernahme nicht als Täter habe identifizieren können (sondern erst nach Kenntnissnahme des Resultats der DNA-Auswertung an der Goldkette), wenn doch dieser regelmässig in besagter L._____-Filiale einkaufen gewesen sei (Urk. 40 S. 11 f.). Mit der Vorinstanz ist den Ausführungen der amtlichen Verteidigung insofern zuzustimmen, als dass die Privatklägerin P._____ den Beschuldigten A._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme auf Vorhalt des Fotobogens zur Personenidentifizierung nicht eindeutig als Täter identifizieren konnte (vgl. Urk. D2/4/2 S. 2 f.; Urk. 40 S. 11; Urk. 78 S. 11). Erst als der Beschuldigte A._____ als Verursacher der DNA-Spur auf der goldfarbenen Halskette feststand, der Privatklägerin P._____ dies mitgeteilt und ihr ein Foto des Beschuldigten A._____ gezeigt wurde, gab diese an, der Beschuldigte A._____ sei zu 100 % derjenige, der sie am Kragen gepackt habe (vgl. Urk. D2/4/4 S. 6). Mit der Vorinstanz kann bei Vorhalt eines Bildes, wobei die darauf abgebildete Person zugleich als DNA-Spurenverursacher genannt wird, von einer Wahlbildkonfrontation nicht gesprochen werden. Von einer Identifikation des Beschuldigten A._____ durch die Privatklägerin P._____ "mit hundertprozentiger Sicherheit" kann entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft unter diesen Umständen nicht gesprochen werden (vgl. Urk. 38 S. 18). Zu ergänzen ist aber, dass die Privatklägerin bei der polizeilichen Einvernahme aussagte, für sie kämen nur drei Personen in Frage, Nummern 2, 4 (der Beschuldigte A._____) und 6. Nummern 3, 5, 7 und 8 könne sie mit Sicherheit ausschliessen (Urk. D2/4/2 F/A 4), womit sie den Beschuldigten A._____ als einen der Täter nennen konnte bzw. jedenfalls nicht mit Sicherheit ausschloss. Aufgrund des Spurenberichts des Forensischen Instituts Zürich vom 27. August 2021 steht jedoch fest, dass der Beschuldigte A._____ als Verursacher der ab der goldfarbenen Halskette sichergestellten DNA-Spur identifiziert werden konnte (Urk. D2/6/2). Gemäss Sicherstellungsliste der Stadtpolizei Zürich wurde die goldfarbene Halskette am Boden vor dem Haupteingang des L._____ von der Privatklägerin P._____ an die Polizei übergeben (Urk. D2/2/3). Sodann schilderte die Privatklägerin P._____ bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 9. Januar 2021, dass der Täter, welcher sie angegriffen habe, eine Goldkette verloren habe, die sie am Boden be-

- 32 - merkt habe (vgl. Urk. D2/4/1 S. 2). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme ergänzte sie, die Goldkette stamme sicher vom Täter, der sie gepackt habe, da sie die Goldkette an seinem Hals gesehen habe, als sie so nahe beieinander gestanden seien. Ausserdem habe sie ein "Klick" gehört, wie wenn etwas auf den Boden falle (vgl. Urk. D2/4/4 S. 6). Die von der Verteidigung vorgebrachten Umstände, die Goldkette hätte auch ausgeliehen sein, von einem anderen getragen werden oder an einem anderen Tag verloren gehen können (Urk. 40 S. 11 f.; Urk. 78 S. 11), hat der Beschuldigte A._____ selbst nie behauptet. Damit ist gestützt auf den Bericht des Forensischen Instituts Zürich vom 27. August 2021 sowie die glaubhaften Schilderungen der Privatklägerin P._____ erstellt, dass der Beschuldigte A._____ am Morgen des 9. Januar 2021 eine goldfarbene Halskette trug und diese im Gerangel mit der Privatklägerin P._____ vor dem Eingang des L._____ in O._____ - verlor.

E. 3.1.2

Zum weiteren Sachverhalt ist auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin P._____ abzustellen: Der Beschuldigte A._____ nahm zusammen mit einem weiteren jungen Mann zwei Sechserpack Bier an sich und verliess damit den Laden ohne Bezahlung (vgl. Urk.

D2/4/1 S. 2; Urk. D2/4/4 S. 4). Weiter schilderte die Privatklägerin P._____, sie sei sofort von der Kasse aufgestanden und dem Mann mit den zwei Sechserpack Bier nachgegangen. Sie habe ihn gerufen, er habe jedoch nicht reagiert (vgl. Urk. D2/4/1 S. 2; Urk. D2/4/4 S. 4). Sie habe den Mann mit den zwei Sechserpack Bier hinten an der Jacke gepackt und ihn nach hinten gezogen, um ihn aufzuhalten. Sie habe ihm das Bier wegnehmen wollen und er sei bedrohlich auf sie zugekommen. Sie habe ihn zur Selbstverteidigung am Kragen gepackt und nach hinten an die Wand gestossen. Dann seien er und der zweite Mann auf sie losgegangen. Sie habe sich jedoch auf den ersten Mann konzentriert, dieser habe versucht, sie zu schubsen. Er habe ihr Angst einjagen wollen und sie am Kragen oder am Hals gepackt und sie habe ihm reflexartig in die Genitalien getreten (vgl. Urk. D2/4/1 S. 2). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, welche zehn Monate später erfolgte, konnte sie nicht mehr angeben, ob sie am Hemd oder direkt am Hals gepackt wurde. Dass der Beschuldigte A._____ die Privatklägerin P._____ frontal am Hals gepackt haben soll, so der Anklagevorwurf, lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Aussagen der Pri-

- 33 - vatklägerin P._____ nicht erstellen, zumal sie das so gar nie behauptet hat. Zwar sagte die Privatklägerin P._____ konstant aus, dass der Beschuldigte A._____ sie am Kragen gehalten habe, dies hat jedoch keinen Eingang in die Anklageschrift gefunden. Des Weiteren sind ihre Aussagen bezüglich des Gerangels nicht konstant und es kann nicht erstellt werden, wer wen zuerst geschubst haben soll. Weitere Beweismittel – ausser die Aussagen der Privatklägerin P._____ – gibt es keine. Der Beschuldigte A._____ machte diesbezüglich auch anlässlich der Berufungsverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Prot. II S. 14 ff.). Zudem lässt sich gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin P._____ nicht erstellen, dass beide Männer gemeinsam gewalttätig gegen sie vorgegangen seien und der andere Mann sie von hinten gepackt habe. In der gleichen Einvernahme gab sie nämlich an, der zweite Mann "versuchte irgendetwas zu machen" (vgl. Urk. D2/4/1 S. 2). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte sie aus, der zweite Täter wollte sie von hinten umklammern bzw. packen, sie habe das jedoch durch einen Ellenbogen-Stoss abwehren können (vgl. Urk. D2/4/4 S. 4 und 5). Auch lässt sich nicht erstellen, dass die Privatklägerin P._____ durch das Packen am Hals eine Hautrötung erlitten habe, gab sie doch selbst an, dass die Halsrötung auch von ihrem Kratzen stammen könnte, da sie die Angewohnheit sich zu kratzen, wenn sie sich ekle, wie auch bei diesem Vorfall (vgl. Urk. D2/4/4 S. 5).

E. 3.2

Schliesslich lässt sich gestützt auf die zum Kerngeschehen konstanten Aussagen der Privatklägerin P._____ erstellen, dass zumindest der Beschuldigte A._____ Bierdosen gegen sie warf und gemeinsam mit dem weiteren jungen Mann unter Mitnahme einiger Bierdosen davonrannte. So sagte sie in der polizeilichen Einvernahme aus, der Mann, welchen sie zuvor zwischen die Beine getreten habe, habe sie mit zwei Dosen Bier beworfen. Er habe sie jedoch nicht getroffen, sondern nur die Scheibe hinter ihr. Die Dosen seien dabei zerplatzt, die Scheibe sei ganz geblieben. Danach seien die beiden geflüchtet (vgl. Urk. D2/4/1 S. 2). Sie hätten zwei bis drei Sechserpack Feldschlösschen Bier klauen wollen, nach dem Gerangel hätten sie etwa zehn Dosen mitgenommen (vgl. Urk. D2/4/1 S. 3). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme schilderte die Privatklägerin P._____ in Abweichung zur polizeilichen Einvernahme, beide Täter (und nicht nur der Be-

- 34 - schuldigte A._____) hätten Bierdosen gegen sie geworfen, sie jedoch nicht getroffen. Die Dosen seien am Boden geplatzt. Die Täter seien weggerannt und hätten einige

Bierdosen mitgenommen (vgl. Urk. D2/4/4 S. 5). In dieser Hinsicht ist vorliegend ebenfalls auf die früher erfolgte polizeiliche Einvernahme abzustellen.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz stellte anhand der Videoaufnahme richtig fest, dass entgegen der Anklageschrift nicht sämtliche Beschuldigte auf den Privatkläger B._____ losgingen und Flaschen gegen diesen warfen, sondern zu Beginn lediglich der Beschuldigte C._____ (mit nacktem Oberkörper und blauer Kopfbedeckung) sowie E._____ (mit rotem Hoodie und schwarzer Jacke) auf den Privatkläger B._____ zugingen, wobei mindestens zwei Flaschen (eine helle und eine dunkle, welche beim Aufprall auf den Boden zerbrach) in Richtung des Privatklägers B._____ geworfen wurden. Auch der Zeuge I._____ sagte konstant aus, dass auch der Mann mit nacktem Oberkörper und blauem Kopftuch – der Beschuldigte C._____ – Flaschen gegen den Privatkläger B._____ geworfen habe (vgl. Urk. D1/6/1 S. 1; Urk. D1/6/3 S. 2). Betreffend den Tatbeitrag des Beschuldigten D._____ sagte der Zeuge I._____ konstant und glaubhaft aus, der Beschuldigte D._____ (mit einem pinken Pullover; lila Hoodie) habe Flaschen geworfen. Demgegenüber erwähnte er den Beschuldigten D._____ nicht unter denjenigen, die getreten hätten (vgl. Urk. D1/6/1 S. 3; Urk. D1/6/3 S. 4). Die Anzahl der geworfenen Flaschen lässt sich anhand der Videoaufnahme und der Aussagen des Zeugen I._____ nicht erstellen. Es steht aber fest, dass mehrere Flaschen – darunter - 23 - auch Glasflaschen – gegen den Privatkläger B._____ geworfen wurden. Entgegen der Anklage (diese spricht nur von "Bierflaschen", "splitternden Flaschen", vgl. Urk. 16 S. 2 f.) handelt es sich nicht bei sämtlichen Flaschen um Glasflaschen. Wie oben ausgeführt (E. 2.6.2), ist auf der Videoaufnahme zu sehen, wie eine Flasche, nachdem sie gegen eine Hausmauer geprallt ist, nicht zerbricht, sondern auf die Straße rollt (vgl. Urk. D1/2/2 00:08-00:10).

E. 3.2.2

Was das Verhalten des Privatklägers B._____ betrifft, sagte der Zeuge I._____ glaubhaft aus, dass dieser sich rückwärtsgehend zurück zog, ein kleines Messer zur Abwehr in der rechten Hand hielt und mit der linken Hand "Stopp"-Zeichen machte. Zudem rief er mehrmals "Beruhigt euch" (vgl. Urk. D1/6/1 S. 2; Urk. D1/6/3 S. 3). Der Privatkläger B._____ sei dabei nicht aggressiv gewesen, sondern habe versucht, die Situation mit Worten und Gesten zu beruhigen (vgl. Urk. D1/6/3 S. 5 und 6). Dass der Privatkläger sich rückwärtsgehend zurück zog, lässt sich auch der Videoaufnahme entnehmen (vgl. Urk. D1/2/2 00:00-00:07). Ein aggressives Verhalten des Privatklägers bei diesem Vorgang ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist der Videoaufnahme zu entnehmen, dass die genannten Personen aggressiv auf ihn zu rennen.

E. 3.2.3

Zum weiteren Verlauf des Vorfalls lässt sich der Videoaufnahme entnehmen, dass die Beschuldigten A._____ (orange-grünes Gilet und weiße Schuhe) und D._____ (lila Hoodie), welcher einen Gürtel in der Hand hielt, gefolgt von C._____ (nackter Oberkörper und blaue Kopfbedeckung) auf den sich zurückziehenden Privatkläger B._____ zu rannten (vgl. Urk. D1/2/2 00:12-00:15). Als der Beschuldigte A._____ zum Privatkläger B._____ aufschliessen konnte, hielt er eine helle Flasche in der rechten Hand, holte mit dem rechten Arm aus und warf die Flasche aus kurzer Distanz gegen den Privatkläger B._____, welcher in der Folge zu Boden ging (vgl. Urk. D1/2/2 00:16; Urk. D1/6/1 S. 2; Urk. D1/6/3 S. 4). Sodann ist in der Videoaufnahme zu sehen, wie der Beschuldigte A._____ dabei die

Flasche gegen den Kopf bzw. das Gesicht des Privatklägers B._____ schleuderte, wobei es diesem gelang-, die Flasche mit den Händen vor dem Gesicht abzuwehren (vgl. Urk. D1/2/2 00:16-00:18). Dabei ist nicht davon auszugehen, dass es sich um eine Glasflasche handelte, da ein Zerschlagen nach dem Aufprall auf

- 24 - dem Boden auf der Videoaufnahme nicht zu sehen ist. Es ist daher – auch angesichts des Umstands, dass gemäss Videoaufnahme zuvor eine Flasche an der Hausmauer abprallte und nicht zerbrach – gestützt auf den Grundsatz in dubio pro reo davon auszugehen, dass es sich bei der vom Beschuldigten A._____ geworfenen Flasche nicht um eine Glas-, sondern um eine Plastikflasche handelte. Da der Privatkläger B._____ nach diesem wichtigen Flaschen-Wurf des Beschuldigten A._____ zu Boden ging (vgl. Urk. D1/2/2 00:17-00:19), muss jedoch von einer gefüllten Plastikflasche ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund erweisen sich mit der Vorinstanz die Aussagen des Beschuldigten A._____, wonach er sich lediglich um seine Verletzung am Finger gekümmert habe und nicht wisse, was passiert sei (vgl. Urk. D1/3/1 S. 3 und S. 5; Urk. D1/4/2 S. 3), als reine Schutzbehauptung. Es lässt sich folglich gestützt auf die Videoaufnahme erstellen, dass der Beschuldigte A._____ aus kurzer Distanz eine gefüllte Plastikflasche gegen das Gesicht bzw. den Kopf des Privatklägers B._____ schleuderte, wobei es diesem gelang-, die Flasche mit den Händen vor dem Gesicht abzuwehren. Der Privatkläger B._____ fiel deswegen um und sass daraufhin auf der Strasse.

E. 3.2.4

Als weiterer Handlungsabschnitt lässt sich der Videoaufnahme entnehmen, wie der Beschuldigte E._____ (mit schwarzer Jacke und rotem Hoodie) mit einer weissen Flasche in der rechten Hand auf den zu Boden gegangenen Privatkläger B._____ zu rannte, ausholte und die weisse Flasche mit voller Wucht gegen diesen schleuderte, woraufhin dieser rücklings zu Boden ging (vgl. Urk. D1/2/2 00:18-00:22). Der Zeuge I._____ schilderte in sämtlichen Einvernahmen, die Malibu-Flasche habe den Privatkläger B._____ im Gesicht getroffen (vgl. Urk. D1/6/1 S. 2; Urk. D1/6/3 S. 4). Auch anhand der Videoaufnahme ist davon auszugehen. Denn als der Beschuldigte E._____, welcher zu diesem Zeitpunkt in einer kurzen Distanz zum Privatkläger B._____ stand, mit der weissen Flasche – wobei es sich um die am Tatort aufgefundene Malibu-Flasche handeln dürfte, ab welcher die DNA des Beschuldigten E._____ sichergestellt wurde (vgl. Urk. D1/8/4) – von oben herab ausholte, richtete sich der am Boden liegende Privatkläger B._____ gerade auf, sass aufrecht und sah zum heranrennenden Beschuldigten E._____ auf (vgl. Urk. D1/2/2 00:18-00:23). Nach dem Auftreffen der Flasche ging er rücklings zu Boden. Zudem gab auch der Privatkläger B._____ auf die Frage, warum

- 25 - er zu Boden gegangen sei, an, weil ein Gegenstand ihn getroffen habe (Urk. 5/1 F/A 36).

E. 3.2.5

Betreffend die den Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfenen Fusstritte gegen den Oberkörper und den Kopf des Privatklägers B._____ hat die Vorinstanz zutreffend geschlossen, dass es sich gestützt auf die übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen des Zeugen I._____ erstellen lässt, dass der Privatkläger B._____ vier- bis fünfmal mit voller Wucht gegen den Oberkörper und den Kopf getreten wurde. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme gab der Zeuge an, der Privatkläger B._____ sei von der Gruppierung getreten worden, wobei es sicher mehr als vier Tritte gegen den Bauch, die

Brust und den Kopfbereich gewesen seien (vgl. Urk. D1/6/1 S. 3). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme schilderte er, die fünf Angreifer hätten dem Privatkläger B._____ Fuss- tritte gegen Bauch, Brust und Kopf verpasst, insgesamt sei dieser vier- bis fünfmal getreten worden (vgl. Urk. D1/6/3 S. 4). Die Tritte seien mit voller Wucht ausgeübt worden (vgl. Urk. D1/6/3 S. 4). Auch der Privatkläger B._____ sprach von Fusstritten, welche erfolgt seien, als er zu Boden gegangen sei (Urk. 5/1 F/A 20 f., 34). Weiter lässt sich aufgrund der glaubhaften und konstanten Aussagen des Zeugen I._____ erstellen, dass es die Beschuldigten C._____, A._____ und E._____ waren, welche vier bis fünf wuchtvolle Fusstritte gegen den Oberkörper sowie einen Fusstritt gegen den Kopf des Privatklägers B._____ ausübten. In der Anklage wurde offen gelassen, welcher der Beteiligten den Tritt gegen den Kopf des Privatklägers B._____ ausübte. Aufgrund in dieser Hinsicht widersprüchlicher Aussagen des Zeugen I._____ lässt sich auch nicht erstellen, ob nun der Beschuldigte A._____ und E._____ den Tritt gegen den Kopf des Privatklägers B._____ ausgeübt haben (vgl. dazu Urk. 63 S. 48). Nicht erstellen lässt sich weiter, dass der Beschuldigte D._____ den Privatkläger B._____ – wie in der Anklageschrift vorgeworfen – ebenfalls mit Fusstritten traktierte; es liegt weder eine entsprechende Aussage des Zeugen I._____ vor, noch sind die Fusstritte in der Videoaufnahme dokumentiert.

E. 3.2.6

Zudem lässt sich nicht erstellen, dass – wie in der Anklage umschrieben – der Privatkläger B._____ bewusstlos auf dem Boden lag, als er mit Fusstritten at-

- 26 - taktiert wurde. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass er lediglich benommen gewesen sein muss. Der Privatkläger B._____ sagte anlässlich der polizeilichen Einvernahme zwar aus, ihm sei schwarz vor Augen geworden und er sei erst wieder zu sich gekommen, als ein Polizist über ihm gestanden sei und sich um ihn gekümmert habe (vgl. Urk. D1/5/1 S. 4). In der gleichen Einvernahme gab er aber auch an, mit Fusstritten attackiert worden zu sein (vgl. Urk. D1/5/1 S. 3 f.). Der Zeuge I._____ schilderte lediglich, der Privatkläger B._____ sei "benommen" gewesen, als dieser am Boden gelegen sei (vgl. Urk. D1/6/1 S. 2; Urk. D1/6/3 S. 5). Der Privatkläger B._____ habe immer noch das Messer in der Hand gehalten, als er sich diesem genähert habe. Er – der Zeuge I._____ – habe dem Privatkläger B._____ zugerufen, er solle das Messer weglegen, was dieser auch sofort getan habe (vgl. Urk. D1/6/1 S. 2; Urk. D1/6/3 S. 6). Wäre er bewusstlos gewesen, hätte er dieser Aufforderung nicht nachkommen und auch die Fusstritte nicht mitbekommen können. Schliesslich ist auch in der Videoaufnahme zu sehen, dass sich der Privatkläger B._____ noch bewegte, als er infolge der Flaschenwürfe bereits am Boden lag (vgl. Urk. D1/2/2 00:20-00:25).

E. 3.2.7

Mit der Vorinstanz ist zu konstatieren, dass sich der dem Beschuldigten H._____ vorgeworfene Sachverhalt nicht erstellen lässt, und es ist auf die entsprechenden Erwägungen vorab zu verweisen (Urk. 63 S. 40 f.). Die Aussagen des Beschuldigten H._____, wonach er sich beim Werfen der Flaschen nicht beteiligt, sondern nur geschlichtet habe, stehen in Einklang mit der Videoaufnahme. Nämlich ist zu Beginn der Aufnahme zu sehen, wie der Beschuldigte H._____ (beiger Pullover) den auf den Privatkläger B._____ zugehenden Beschuldigten D._____ (lila Hoodie) zur Seite zieht bzw. vom Privatkläger B._____ wegstösst und schliesslich selbst Richtung Trottoir geht (Urk.

D1/2/2 00:00-00:06). Anschliessend tritt der Beschuldigte H._____ bis kurz vor Ende der Aufnahme nicht mehr in Erscheinung. Erst nachdem der Privatkläger B._____ nach zwei Flaschenwürfen gegen bzw. ins Gesicht zu Boden ging und bereits mehrere Personen heraneilten, tritt der Beschuldigte H._____ hinter einem Taxi wieder ins Bild (Urk. D1/2/2 00:25). Hinsichtlich der in dieser Hinsicht einzigen belastenden und vom Zeugen I._____ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auf Vorhalt des Fotobogens der Stadtpolizei Zürich erfolgten Angabe, die Person auf

- 27 - Foto 13 (Beschuldigter H._____) habe mit dem Fuss getreten, ist zu berücksichtigen, dass aus der Aussage des Zeugen I._____ nicht hervorgeht, anhand welcher Merkmale er glaubte, den Beschuldigten H._____ als einen der Täter, welcher gegenüber dem Privatkläger B._____ Fusstritte ausübte, identifizieren zu können. Dies wäre umso wichtiger gewesen, zumal der Zeuge den Beschuldigten H._____ in der polizeilichen Einvernahme nicht anhand seiner Kleidung beschreiben bzw. sich an ihn bzw. seine Kleidung nicht erinnern konnte.

E. 3.2.8

Der Privatkläger B._____ erlitt ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma, einen verstellten beidseitigen Bruch des Nasenbeins und der Nasenseptumspitze, mehrere Prellungen und Abschürfungen an beiden Knien und beiden Ellenbogen sowie eine kleine Rissquetschwunde über dem linken Ellenbogenhaken und eine Rissquetschwunde über dem linken Auge (vgl. dazu oben E. 2.8 sowie Urk. D1/7/2 und Urk. D1/7/4; Urk. 20/2).

E. 3.2.9

Die Vorinstanz schloss aus dem Umstand, dass auf der Videoaufnahme ersichtlich ist, dass der Privatkläger B._____ noch keine Verletzungen im Gesicht hatte, als die Beschuldigten A._____ und D._____ ihn mit einer Flasche bzw. einem Gurt in der Hand verfolgten (vgl. Urk. D1/2/2 00:16), und auch nach dem Wurf der gefüllten Plastikflasche durch den Beschuldigten A._____ und der Malibu-Flasche durch den Beschuldigten E._____ ins Gesicht des Privatklägers noch keine Gesichtsverletzungen erkennbar waren (vgl. Urk. D1/2/2 00:19-00:24), darauf, dass die dokumentierten Verletzungen des Privatklägers durch die Fusstritte der Beschuldigten C._____, A._____ und E._____ verursacht worden sein müssten (vgl. Urk. 63 S. 50). Gemäss ärztlichem Befund des Universitätsspitals Zürich vom 30. September 2021 sind die Verletzungen unfallkausal; eine Einschränkung auf einzelne Gewalthandlungen wird nicht vorgenommen (Urk. D1/7/4 S. 2). Auch die Anklage erachtet die gesamten streitgegenständlichen "Gewalteinwirkungen" als für die dokumentierten Verletzungen kausal (Urk. 16 S. 3). Davon ist auszugehen. Vor allem ist nicht auszuschliessen, dass der Nasenbeinbruch durch das Schleudern der Malibu-Flasche ins Gesicht entstanden sein könnte.

E. 3.2.10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es im vorliegenden Fall drei zentrale Beweismittel, konkret die Aussagen des Zeugen I._____ sowie diejenigen

- 28 - des Privatklägers B._____ und eine Videoaufnahme, zur Erstellung des Sachverhalts gibt. Diese drei Hauptbeweismittel geben ein klares und eindeutiges Bild. Entgegen der Meinung der Verteidigung gibt es nicht den geringsten Hinweis, dass die Videoaufnahme (Urk. D1/2/2) manipuliert sein könnte. Vielmehr stützt diese Videoaufnahme die Aussagen des Privatklägers B._____ und des Zeugen I._____. Auf der Videoaufnahme ist ersichtlich,

dass es ein sehr dynamisches Geschehen war, in welches viele Personen involviert waren. Entgegen der Meinung der Verteidigung kann deshalb dem Zeugen I. _____ kein Vorwurf gemacht werden, wenn er sich nicht an die einzelnen Kleidungsstücke der Beschuldigten oder ihre jeweiligen Handlungen im Detail erinnern konnte. Dass sich da Widersprüche und Differenzen bei der Zeugenaussage ergeben, ist nichts anderes als nachvollziehbar aufgrund der gesamten Situation.

E. 3.3

Fazit Mit der Vorinstanz ist als Fazit festzuhalten, dass der angeklagte Sachverhalt mit folgenden Ausnahmen erstellt werden kann: Nicht erstellen lässt sich der Tatbeitrag des Beschuldigten H. _____. Auch ist bei der vom Beschuldigten A. _____ gegen das Gesicht des Privatklägers B. _____ geschleuderten Flasche nicht von einer Glasflasche, sondern einer gefüllten Plastikflasche auszugehen. Weiter war der Privatkläger B. _____ nicht bewusstlos, als die Beschuldigten C. _____, A. _____ und E. _____ ihm Fusstritte gegen den Oberkörper und gegen den Kopf versetzten. Dass auch der Beschuldigte D. _____ dem Privatkläger B. _____ Fussstritte versetzte, kann schliesslich ebenso wenig erstellt werden.

C. Dossier 2 1. Anklagevorwurf

E. 4

Der geringfügige Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit 172ter Abs. 1 StGB ist mit Busse zu bestrafen. Da der Beschuldigte A. _____ betreffend Angriff bereits mit 24 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen ist, ist aufgrund des Verschlechterungsverbots auf die Ausfällung einer Busse zu verzichten.

E. 5

% Zins ab 8. August 2021 als Genugtuung zu bezahlen. 6.1. Die Privatklägerin F. _____ AG beantragt in ihrer Eingabe vom 7. September 2022, die Beschuldigten seien zu verpflichten, Schadenersatz in Höhe von Fr. 5'471.75 zuzüglich Zins von 5 % seit 1. September 2021 zu bezahlen (Urk. 16B). Im Zusammenhang mit dem Schadenereignis vom 8. August 2021 habe sie als obligatorische Unfallversicherung von S. _____ die Heilungskosten

- 47 - und das Taggeld des Privatklägers B. _____ im Umfang von Fr. 5'471.75 vergütet (Urk. 16B S. 1). Als Beleg reichte die Privatklägerin F. _____ AG eine Rechnung der Stadt Zürich, Schutz und Rettung, in Höhe von Fr. 786.– betreffend den Transport des Privatklägers B. _____ ins Universitätsspital Zürich ein. Weiter liegt ein Beleg im Recht, gemäss welchem die Privatklägerin F. _____ AG dem Privatkläger B. _____ für die Arbeitsunfähigkeit vom 11. August 2021 bis 13. August 2021 Taggelder in Höhe von Fr. 330.40 auszahlte. Schliesslich liegen zwei Rechnungen des Universitätsspitals Zürich betreffend die Behandlung des Privatklägers B. _____ in Höhe von Fr. 4'236.35 und Fr. 119.– im Recht (Urk. 16B). 6.2. Mit der Vorinstanz (Urk. 63 S. 107 f.) ist damit das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin F. _____ AG in Höhe von Fr. 5'471.75 vollumfänglich ausgewiesen. Auch die Voraussetzungen einer Ersatzpflicht – Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden durch das strafrechtlich relevante Verhalten der Beschuldigten C. _____, A. _____, D. _____ und E. _____ – sind gegeben. Damit ist der Beschuldigte A. _____ unter solidarischer Haftung mit den Beschuldigten C. _____ und D. _____ sowie E. _____ zu verpflichten, der Privatklägerin F. _____ AG Schadenersatz in Höhe von Fr. 5'471.75 zuzüglich 5 % Zins ab 1. September 2021 zu bezahlen. VIII. Kosten 1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene

Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 2. Der Beschuldigte unterliegt in Bezug auf Dossier 1 mit seiner Berufung. Bezüglich des Dossiers 2 wird er vom Vorwurf des räuberischen Diebstahls gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB freigesprochen und wegen des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter StGB schuldig gesprochen, was ein Übertretungstatbestand ist, weshalb es sich als angemessen erweist, dem Beschuldigten A._____ drei Viertel der Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens beider Instanzen, mit Ausnahme derjenigen

- 48 - der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Im Übrigen (ein Viertel) sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die amtliche Verteidigung ist entsprechend der eingereichten Honorarnoten für ihre Bemühungen und Auslagen im Berufungsverfahren unter Berücksichtigung des Aufwandes sowie der effektiven Zeit für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung inkl. Weg und Nachbesprechung mit insgesamt Fr. 8'200.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Die Berufungsverhandlung hat weniger lange gedauert, als von der amtlichen Verteidigung geschätzt, weshalb die Entschädigung etwas tiefer ausfällt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten A._____ im Umfang von drei Vierteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen:

E. 5.1

Hinsichtlich der von der Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Angriff zugewiesenen Genugtuung in Höhe von Fr. 2'000.- zuzüglich 5 % Zins seit 8. August 2021 an den Privatkläger B._____ ist zu bemerken, dass der Beschuldigte A._____ damit, dass er hinsichtlich sämtlicher Zivilforderungen deren Abweisung, eventualiter Verweisung auf den Zivilweg beantragt, die Höhe der zugesprochenen Genugtuung nicht konkret anfechtet. Mit der Vorinstanz (Urk. 63 S. 105 f.) sind sämtliche Voraussetzungen der Genugtuung gegeben, womit dem Privatkläger B._____ eine solche zuzusprechen ist (womit eine Abweisung der Forderung oder die Verweisung auf den Zivilweg nicht in Frage kommt). Im Übrigen ist den Erwägungen der Vorinstanz vollumfänglich beizupflichten und zu schliessen, dass in Anbetracht der gesamten Umstände eine Genugtuung in Höhe von Fr. 2'000.- zuzüglich 5 % Zins seit 8. August 2021 angemessen erscheint, und das Genugtuungsbegehren des Privatklägers B._____ im Mehrbetrag abzuweisen ist.

E. 5.2

Da die Beschuldigten C._____, D._____, A._____ und E._____ den Angriff auf den Privatkläger B._____ gemeinsam verübten und ihm im Rahmen des Angriffs gemeinsam die vorgenannten Verletzungen zufügten, haften sie diesem gegenüber solidarisch im Sinne von Art. 50 Abs. 1 OR. Der Beschuldigte A._____ ist somit unter solidarischer Haftung mit den Beschuldigten C._____ und D._____ sowie E._____ zu verpflichten, dem Privatkläger B._____ Fr. 2'000.- zuzüglich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.